jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/3 2Ob828/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1954

Norm

EheG §55 a

Rechtssatz

Im Gegensatz zu § 49 EheG kann nach § 55 EheG auch derjenige Ehegatte die Scheidung begehren, der die Zerrüttung schuldhaft herbeigeführt hat und zwar selbst dann, wenn der verletzte Ehegatte noch die rechte eheliche Einstellung besitzt und bereit ist, die Ehe fortzusetzen. Der Richter hat besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Ehe endgültig zerstört ist (Hinsichtlich Zulässigkeit und Beachtlichkeit des Widerspruches keine Änderung in der Judikatur).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 828/54
  Entscheidungstext OGH 03.11.1954 2 Ob 828/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0056882

Dokumentnummer

JJR_19541103_OGH0002_0020OB00828_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at